

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

## **295. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Certificate Program (CP) „Lean Production“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um in fertigungsnahen Teilen von Organisationen Verschwendung zu vermeiden und Wertschöpfung zu steigern.

Absolvent\_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Vermeidung von Verschwendung sowie Steigerung von Wertschöpfung in fertigungsnahen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Methoden zur Verbesserung von Produktionsprozessen unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen anwenden.
- die Implementierung der Rolle „Industrial Engineer“ zu spezifischen Rahmenbedingungen passend gestalten.
- die Implementierung/Optimierung von Logistik-Prozessen unter Anwendung der Wertstrommethode planen.
- die Implementierung/Optimierung von Shopfloor Management unter Anwendung der Verbesserungs- und Coaching-Kata konzipieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025**

Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_ die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder  
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder  
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Prinzipien in Lean Production	6
Industrial Engineering	6
Produktionslogistik	6
Lean Leadership am Shopfloor	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025**

**§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module 1-4: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.